

§ 9 St-BZG Zählung der Bienenvölker

St-BZG - Steiermärkisches Bienenzuchtgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Zur Handhabung dieses Gesetzes und zum Zwecke von Förderungsmaßnahmen ist alljährlich von den Gemeinden anlässlich einer amtlichen Viehzählung auch eine Zählung der Bienenvölker vorzunehmen
- (2) Die Halter der Bienenvölker (Eigentümer, Besitzer, Nutzungsberechtigte und sonstige verantwortliche Personen) sind verpflichtet, innerhalb der festgesetzten Frist die angeforderten Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen.
- (3) Den Zählern und Erhebungsorganen ist die Besichtigung der Örtlichkeiten, an welchen Bienen gehalten werden oder gehalten werden können, zu gestatten. Die getroffenen Feststellungen unterliegen der Geheimhaltungspflicht.
- (4) Die Ergebnisse der Zählung sind mit Angabe der Anschriften der Bienenhalter der Landesregierung und der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen.

In Kraft seit 17.03.1998 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at